Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

ARC-Alurad-GmbH 6803 Edingen-Neckarhausen 1

Prüfbericht-Nr. 550860130 Blatt-Nr. 1

GUIACHIEN

über die

<u>Dauerfestigkeit von Sonderrädern</u>

Antragsteller:

ARC-Alurad GmbH Fulminastr. 1 6803 Edingen-Neckarhausen

Art:

Leichtmetall-Sonderräder für Personenkraftwagen

Typ:

ADB 73

Techn. Prüfstelle für den

Kraftfahrzeugverkehr

ARC-ALurad GmbH 6803 Edingen-Neckarhausen

Prüfbericht-Nr. 550860130 Blatt-Nr. 2

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller:

ARC-Alurad GmbH

Fulminastr. 1

6803 Edingen-Neckarhausen

Vertrieb:

ARC

Fabrikmarke:

ARC

Art der Sonderräder:

Einteilige LM-Sonderräder mit unsymmetrischem Tiefbett und Doppelhump (Niederdruck-Kokillenguß).Radschüssel mit 5 breiten Speichen und 5 dreiecksförmigen öffnungen. Nabenbereich mit Kunststoff-

deckel abgedeckt.

Bearbeitung der Sonderräder: Felgenbett mit Felgenhörnern, innere Felgenschülter, Radanschlußfläche und Mittenbohrung

spanabhebend bearbeitet.

Korrosionsschutz:

3-Schicht-Pulverbeschichtung

mit Transparentlack einge-

brannt.

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp:

Radgröße nach Norm: Einpreßtiefe:

zulässige Radlast:

ADB 73

7 J x 15 H2

21 + / - 1 mm

625 kg

Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

ARC-Alurad GmbH 6803 Edingen-Neckarhausen

Prüfbericht-Nr. 550860130 Blatt-Nr. 3

1.2 Radanschluß

Befestigungsart:

mit 5 Kugelbundschrauben bzw.muttern, Gewinde M12x1.5.

Anzahl der Befestigungs-

bohrungen:

5

Befestigungsbohrungs-

durchmesser:

13,5 + 0,5 mm112 +/- 0,1 mm

Lochkreisdurchmesser: Mittenlochdurchmesser:

66,6 + 0,2 mm

1.3 <u>Kennzeichnung der Sonderräder</u>

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen :

Fabrikmarke:

ARC-Alurad

Radtyp:

ADB 73

Radoröße:

7Jx15H2

Einpresstiefe:

Et 21

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Lochkreisdurchmesser:

LK=112

Herkunftsmerkmal:

Made in W.-Germany

Herstellungsdatum:

Fertigungsmonat u.-jahr z.B.

Februar 1986 in Form von:

86:

II. Sonderradprüfung

II.1 <u>Felgengröße</u>

Die Maße und Toleranzen der unsymmetrischen Tiefbettfelge mit beiderseitigem Hump entsprechen den Vorlagen zu der E.T.R.T.O.-Norm.

Die Maße wurden nachgeprüft.

Die nachgeprüften Muster stimmten in den wesentlichsten Punkten mit den Zeichnungsunterlagen (Zeichnung-Nr.: ARC-M-F-00-647-01 vom 11.10.85) überein.

Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

ARC-Alurad GmbH 6803 Edingen-Neckarhausen

Prüfbericht-Nr. 550860130 Blatt-Nr .4

II.2 <u>Werkstoff der Sonderräder</u>

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht geprüft.

II.3 <u>Festigkeitsprüfung</u>

II.3.1 <u>Dauerfestigkeitsprüfung</u>

Der Dauerfestigkeitsprüfung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast: 625 kg Reibwert: 0,9 dynamischer Reifen-

halbmesser: 315 mm Einpresstiefe: 21 mm max. Biegemoment: 3734 Nm

Die Sonderräder wurden jeweils in den Laststufen 50 % und 75 % MBmax positiv geprüft.

Nach Ablauf der erforderlichen Mindestlastspielzahlen wurde kein Anriss festgestellt.

Ein Abfall des zugrunde gelegten Anzugsmomentes der Befestigungsteile war nicht gegeben.

II.3.2 Felgenhorndrückversuch

Bei der Prüfung der Energieaufnahme des inneren und äußeren Fegenhornes konnten die Richtwerte überschritten werden.

II.3.3 Salzsprühnebeltest

Eine erneute Salzsprühnebelprüfung war nicht erforderlich, da schon mehrmals positive Prüfungen mit Leichtmetall-Sonderrädern gleicher Bauweise und Werkstoffzusammensetzung durchgeführt werden.

Prüfbericht-Nr. 550860130 Blatt-Nr. 5

III. Zusammenfassung

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ ADB 73 des Herstellers ARC-Alurad GmbH, 6803 Edingen-Neckarhausen, entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Werden Anderungen an dem Sonderrad vorgenommen, so muß dieses Gutachten durch einen Nachtrag ergänzt werden.

Ein Verwendungsbereich wurde von uns nicht festgelegt. Es muß bei der Prüfung nach § 19 Abs. 2 StVZO oder § 21 StVZO jedoch folgendes beachtet werden:

- Die Zustimmung des Fahrzeugherstellers für Radgröße, Felgenbreite, Einpresstiefe und Reifengröße oder der Nachweis ausreichender Fahrwerksfestigkeit muß vorliegen.
- 2. Die geprüfte Radlast muß ausreichend sein.
- 3. Anbaumaße (Art der Befestigung und Zentrierung, Lochkreisdurchmesser, Schrauben-bzw. Bolzenlänge und -gewinde) müssen übereinstimmen.
- 4. Ausreichende Freigängigkeit unter allen Betriebsbedingungen muß gegeben sein.

Dieses Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Landau, do März 1986

Dipl.-Ind recht amtlich averkannten Sachverständiger